

4100 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

über den Beschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz geändert wird

Der vorliegende Beschluß des Nationalrates sieht eine Neuordnung der Inlandsfernzonen I und II sowie eine Absenkung der Ferngebühr in der Zone II vor. Mit dieser Maßnahme werden zum einen Kostenvorteile, die sich aus der Nutzung neuer und billigerer Technologien ergeben, an die Verbraucher weitergegeben. Zum anderen wird durch die vorgesehene Neuordnung der Fernzonen das Entfernungselement in seiner Auswirkung als tarifbestimmender Faktor reduziert. In Verfolgung dieser Zielsetzung wird per 1. September 1991 die I. Fernzone auf 100 km Entfernung ausgedehnt. Gespräche in diesem Bereich werden dadurch um 40 Prozent billiger. Mit der genannten Ausdehnung auf 100 km wird insbesondere auch den Interessen der Bewohner des ländlichen Raumes sowie den Belangen der vom Zentralraum weiter abseits liegenden Gebiete angemessen Rechnung getragen. Mit der neuen Entfernungsstaffelung wird die Chancengleichheit ländlicher und peripherer Regionen beträchtlich erhöht, wenn sie auch nicht alle Forderungen dieser Gebiete voll abdecken kann. Für Gespräche im Weitverkehr (über 100 km Entfernung) wird zum gleichen Zeitpunkt der Tarif von 6,67 S per Minute auf 6,00 S abgesenkt.

Der gegenständliche Beschluß sieht schließlich noch bei Münz- und Wertkartenfernsprechern eine Neufestsetzung des Tarifimpulswertes von 0,80 S auf 1,00 S vor. Durch die Gesamtheit dieser Tarifmaßnahmen ergeben sich Einsparungen an Telefongebühren für die Verbraucher von jährlich rund 600 Millionen Schilling.

Der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. Juli 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 07 11

Karl Wöllert
Berichterstatter

Norbert Pichler
Vorsitzender